

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26. Januar 2022
Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6366

A01

Aktenzeichen 93.19.03-00017
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3555
Telefax 0211 855-3683
Dirk.suchanek@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Entwurf einer Verordnung über die pauschale
Krankenhausförderung (PauschKHFVO)**

Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Landtagsausschuss
gem. § 18 Abs. 2 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit meinem Schreiben vom 16.12.2021 (Vorlage 17/6206) habe ich Sie
darüber informiert, dass ich zu dem Entwurf einer „Verordnung über die
pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)“ die Anhörung der
unmittelbar Beteiligten nach § 18 Abs. 2 Krankenhausgestaltungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) eingeleitet habe. In diesem
Schreiben habe ich auch über die Gründe, die eine Neufassung der
Verordnung erfordern, und das beabsichtigte weitere Vorgehen
informiert.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Die Verordnung muss für die Förderung im Jahr 2022 überarbeitet
werden, da Veränderungen bei einem Teil der in der Verordnung
festgelegten Berechnungsparameter eingetreten sind. Dabei soll
zunächst eine „Zwischenlösung“ vorgenommen werden. Die
prozentualen Anteile der Plankrankenhäuser an den
Pauschalfördermitteln werden übergangsweise auf dem Stand des
Förderjahres 2021 beibehalten.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Diese Prozentwerte blieben bis zum Jahr 2024 unabhängig vom Leistungsgeschehen erhalten. Für die Zeit ab dem Jahr 2025 soll dann ein neues Berechnungssystem für die Pauschalförderung auf die Besonderheiten des neuen Krankenhausplans abgestimmt sein. Hierzu ist die Vergabe eines Gutachtens beabsichtigt.

Im Rahmen der o. g. Anhörung sind Stellungnahmen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW), des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., des Städtetags Nordrhein-Westfalen sowie der Ärztekammer Nordrhein eingegangen. Alle genannten Institutionen haben die vorgesehene Änderung zu § 3 Abs. 1 angeregt, die übernommen wurde.

Ich bitte Sie, den beigefügten Verordnungsentwurf den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Herstellung des Benehmens zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

Vom X. Februar 2022

Auf Grund des § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), der durch Gesetz vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 272, ber. S. 394) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten im Sinne des § 15 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss:

§ 1

Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschalförderbeträge

- (1) Grundlage für die Bemessung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung ist der bestandskräftige Bescheid, der durch das für Gesundheit zuständige Ministerium gegenüber dem förderfähigen Krankenhaus über die Gewährung pauschaler Fördermittel zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie über die Gewährung einer Baupauschale für das Jahr 2021 erlassen wurde.
- (2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium ermittelt, wie viel Prozent das förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach Absatz 1 zugesprochen wurde. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.
- (3) Im Falle des Verlustes der Förderfähigkeit eines Krankenhauses wird der frei werdende Betrag des für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatzes auf die übrigen förderberechtigten Krankenhäuser entsprechend des Verhältnisses der ihnen jeweils bewilligten Pauschalbeträge aus dem betreffenden Förderjahr verteilt.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschalförderbeträge in Fällen der Zusammenlegung und des Trägerwechsels

- (1) Bemessungsgrundlage für ein förderfähiges Krankenhaus, das durch die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Krankenhäuser entstanden ist, sind die bestandskräftigen Bescheide gemäß § 1 Absatz 1, die gegenüber allen an der Zusammenlegung beteiligten Krankenhäusern ergangen sind. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge bestimmt sich durch die Summe der nach § 1 Absatz 2 ermittelten Beträge aller an der Zusammenlegung beteiligten Krankenhäuser.
- (2) Im Falle eines Trägerwechsels eines förderfähigen Krankenhauses ist die Bemessungsgrundlage für die jährliche Pauschalförderung der Bescheid nach § 1 Absatz 1, der gegenüber dem bisherigen Träger ergangen ist.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Baupauschale gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird jährlich zum 1. Juli des Förderjahres ausgezahlt.
- (2) Die Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird in vier Raten jeweils zur Mitte eines Quartals des Förderjahres ausgezahlt.
- (3) Die Nachverteilung von Mitteln gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt jeweils im letzten Quartal eines Förderjahres.
- (4) Beträge unter 100 Euro je Krankenhaus werden nicht ausgezahlt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347), die durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 323) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Januar 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) muss für die Förderung im Jahr 2022 überarbeitet werden, da Veränderungen bei einem Teil der in der Verordnung festgelegten Berechnungsparameter eingetreten sind:

- Bei der Pauschalförderung für das Jahr 2022 müsste laut Pausch-KHFVO grundsätzlich auf den Genehmigungsbescheid für die Budgetvereinbarung 2020 abgestellt werden. Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen dieser Bescheid bis zum 30.06.2021 vorgelegen hat. Für die Krankenhäuser, bei denen dies nicht der Fall ist, wären nach der PauschKHVO die letzten vorliegenden Genehmigungsbescheide heranzuziehen.

Die Beträge aus dem Jahr 2020 sind aber erheblich niedriger als die aus den Vorjahren, da ab 2020 die Pflegepersonalkosten unabhängig von den Fallpauschalen vergütet wurden. Eine faire / vergleichbare Berechnung der Pauschalvergütung wird so unmöglich. Krankenhäuser mit einem aktuellen Genehmigungsbescheid würden gegenüber den Krankenhäusern mit älteren Bescheiden benachteiligt.

- Seit 2013 gibt es auch in der psychiatrischen Versorgung eine leistungsorientierte und pauschalierende Vergütung, nach dem Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz). Basis des neuen Entgeltsystems bilden tagesbezogene Pauschalen; sie lösen die früheren abteilungsbezogenen Tagespflegesätze ab (PEPP = Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik). Ab 2020 ist das pauschalierende Entgeltsystem vollständig anzuwenden. Die Regelungen der PauschKHVO sehen dies nicht vor und Budgetvereinbarungen für das Jahr 2020 können somit nicht als Grundlage für die Ermittlung von Pauschalförderbeträgen herangezogen werden.

Insgesamt wird durch die vorgenannten Gründe die Schaffung eines komplett neuen Berechnungssystems für die Pauschalen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einführung und Umsetzung eines neuen Krankenhausplans in Nordrhein-Westfalen unmittelbar bevorsteht. Die Krankenhausfinanzierung – auch über die Pauschalförderung – sollte mit der Krankenhausplanung einhergehen und die Krankenhausplanung sinnvoll unterstützen. Ein neues Berechnungssystem für die Pauschalförderung sollte daher auf die Besonderheiten des neuen Krankenhausplans abgestimmt sein. Hierzu ist die Vergabe eines Gutachtens beabsichtigt.

Die regionalen Planungsverfahren nach dem neuen Planungssystem werden aber erst in 2022 beginnen. Auswirkungen auf das Leistungsgeschehen sind in den Jahren 2023 und 2024 zu erwarten. Insofern erfolgt für die Berechnung der

Pauschalförderung eine Zwischenlösung, die bis zum 31.12.2024 befristet werden soll.

Hierzu soll bestimmt werden, dass für die Plankrankenhäuser übergangsweise die prozentualen Anteile an den Pauschalfördermitteln auf dem Stand des Förderjahres 2021 „eingefroren“ werden.

Diese Prozentwerte blieben bis zum Jahr 2024 unabhängig vom Leistungsgeschehen erhalten. Die Höhe der jährlichen Pauschalförderung kann sich im Zeitraum der Zwischenlösung vorwiegend durch die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verändern.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschalförderbeträge

Es werden Regelungen für die Bemessung der Pauschalförderung in der Übergangszeit bis zur Festlegung einer neuen Berechnungssystematik getroffen. Die Regelung, allein auf den bestandskräftigen Bescheid, der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem förderfähigen Krankenhaus über die Gewährung pauschaler Fördermittel zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie über die Gewährung einer Baupauschale für das Jahr 2021 erlassen wurde, abzustellen, ermöglicht ein pragmatisches Vorgehen, das sicherstellt, dass in der Übergangslösung Schwankungen der Förderbeträge, die für die Investitionsplanung der Krankenhäuser schädlich, aber bei einem Abstellen auf andere Berechnungsparameter unvermeidbar wären, vermieden werden. Dies schließt auch ein, dass die Rückgänge bei den erbrachten Leistungen der Krankenhäuser, die während der Corona-Pandemie durch das Zurückfahren der elektiven Leistungen entstanden sind, außen vorbleiben.

Allerdings kann dieses Festschreiben des Anteils an der Pauschalförderung nur vollständig erfolgen. Es ist nicht möglich, Teile der bisherigen krankenhausesindividuellen Berechnung fortzuführen. Dies betrifft insbesondere die investive Förderung der an Krankenhäuser angebotenen Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe. Es ist jedoch beabsichtigt, die bisher in § 5 der PauschKHFVO enthaltene Bemessungsgrundlage für die Ausbildungsbeträge in Höhe von 189 € je Ausbildungsplatz, die auch Grundlage der Zuweisung an Pflegeschulen sein soll, in die spätestens für das Jahr 2025 angestrebte endgültige Lösung zu überführen.

Zu § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschalförderbeträge in Fällen der Zusammenlegung und des Trägerwechsels

In der getroffenen Regelung werden die Sonderfälle „Verlust der Förderfähigkeit eines Krankenhauses“ (z.B. Schließung) und „Zusammenlegen von Krankenhäusern“ berücksichtigt. Für weitere Konstellationen ist keine Regelung erforderlich:

a) Hinzukommen eines neuen Krankenhauses

Die Zwischenlösung sieht keine Möglichkeit der Förderung von neu in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern vor. Allerdings soll die Zwischenlösung nur für 3 Jahre gelten und nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist zumindest für das nächste Jahr nicht mit der Neuaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan zu rechnen.

Da die PauschKHFVO eine Pauschalförderung von neuen Plankrankenhäusern faktisch frühestens nach zwei Jahren zulässt (Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Pauschalförderbetrags ist der bestandskräftige Genehmigungsbescheid zwei Jahre vor dem jeweiligen Förderjahr), handelt es sich nicht um ein relevantes Problem.

b) Bereits in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser, die aber noch keinen Genehmigungsbescheid haben

Diese Problematik betrifft nur eine Klinik mit wenigen Planbetten, die derzeit noch keine Entgeltvereinbarung abgeschlossen hat.

Sofern ein berechtigter Förderbedarf bei dieser Klinik entstehen sollte, kann das Land seiner Verpflichtung zur Investitionskostenförderung jedoch auch über den besonderen Betrag nachkommen, sodass auch in diesem Einzelfall die notwendige Investitionskostenfinanzierung gesichert ist.

Zu § 3 Zahlungsmodalitäten

Die Regelung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem § 8 der bisher geltenden PauschKHFVO

Zu § 4 Inkrafttreten

Es werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der vorgesehene Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt.